



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/D/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für Behörden,

Unternehmer,

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

DEUTSCHLAND

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	3
SCHWELLENWERTE	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN	9
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	9
RECHNUNGSINHALT	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	12
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	16
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	17
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	18
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	19
VORSTEUERABZUG.....	19

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
Fax: (004930) 18 682 – 4420
E-Mail: buergerreferat@bmf.bund.de

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER NATIONALEN STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Allgemeine Informationen über die Mehrwertsteuervorschriften in Deutschland können von der Website des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden. Umfangreiche Informationen und einige Vordrucke sind auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) verfügbar. Die Informationen können nur in deutscher Sprache abgerufen werden.

3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die innerstaatlichen Mehrwertsteuervorschriften sind im Umsatzsteuergesetz (UStG), in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und in den Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) zu finden. Sämtliche Texte sind ausschließlich in deutscher Sprache verfügbar.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Lieferungen ausführt, innergemeinschaftliche Erwerbe bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, muss sich mehrwertsteuerlich registrieren lassen und seine Umsätze erklären und versteuern.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWEILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Erbringt ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Inland steuerpflichtige Werklieferungen oder Dienstleistungen (mit Ausnahme von Personenbeförderungsleistungen, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen; Personenbeförderung, die mit einem Taxi ausgeführt worden sind, oder in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr besteht, sowie von Eintrittsberechtigungen für Messen, Ausstellungen und Kongressen und von Dienstleistungen einer im Ausland ansässigen Messedurchführungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen), schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; liefert ein im Ausland ansässiger Unternehmer Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, ist dieser Leistungsempfänger Steuerschuldner. Der Leistungsempfänger hat die Steuer von der Gegenleistung (Nettobetrag) zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden. Der leistende Unternehmer muss sich in diesen Fällen nicht mehrwertsteuerlich registrieren lassen, wenn er ausschließlich solche Umsätze ausführt.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Eine Übersicht über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung der im Ausland ansässigen Unternehmer kann der Website des Bundeszentralamts für Steuern (http://www.bzst.bund.de/003_menue_links/004_umsatzsteuer/043_ust_in_und_ausland/index.html) entnommen werden. Für die Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der dort genannten Mitgliedstaaten aus betreiben, sind bestimmte Finanzämter örtlich zuständig. Dabei sind die einzelnen Staaten bestimmten Finanzämtern zugeordnet. Wird das Unternehmen nicht von einem der dort aufgeführten Mitgliedstaaten aus betrieben, sondern von einem anderen Staat, ist das Finanzamt Berlin Neukölln (Anschrift: Thiemannstraße 1, D-12059 Berlin) zuständig. Sofern der ausländische Unternehmer im Inland eine Niederlassung hat, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung liegt. Das zuständige Finanzamt kann beim Bundeszentralamt für Steuern online (<http://bffweb1.bff-online.de/cgi-bin/bzst/gemfai.exe>) durch die Eingabe des entsprechenden Ortes bzw. der Postleitzahl erfragt werden.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER DEN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Ein Unternehmer, der seine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen möchte oder erstmals in Deutschland mehrwertsteuerpflichtig wird, muss dies seinem zuständigen Finanzamt formlos mitteilen. Daraufhin wird ihm ein Vordruck zugesandt, in dem neben persönlichen Daten vor allem auch unternehmensbezogene Daten gefordert werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vordruck ist an das Finanzamt zurückzusenden, so dass dem Unternehmer danach - ebenfalls per Post - eine Steuernummer mitgeteilt werden kann.

Die MwSt-Nummer (in Deutschland: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)) kann online beantragt werden (www.bzst.de).

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) kann auch auf schriftlichen Antrag vergeben werden. Der Antrag ist an das Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis (Telefax: 06831 456120), zu richten.

In dem formlosen Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- die Steuernummer, unter der der Antragsteller bei dem zuständigen deutschen Finanzamt mehrwertsteuerlich geführt wird, und
- das für die Mehrwertsteuer zuständige Finanzamt.

Der Antrag kann auch bei dem Finanzamt abgegeben werden, bei dem der Unternehmer mit seiner Steuernummer registriert ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Unternehmern, die in Deutschland niedergelassen sind und solchen, die nicht in Deutschland niedergelassen sind. Ferner gibt es keinen Mindestzeitraum für eine Mehrwertsteuer-Registrierung. Für Kleinunternehmer und für pauschalierende Landwirte gibt es Sonderregelungen.

Bei Kleinunternehmern wird die für Umsätze geschuldete Mehrwertsteuer nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird. Diese Regelung gilt nur für Unternehmer, die im Inland ansässig sind.

Die Sonderregelung für pauschalierende Landwirte gilt unabhängig von Umsatzschwellen.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

100.000 EUR

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

12.500 EUR

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELT WERDEN?

Die Inanspruchnahme eines Steuervertreters (Fiskalvertreter) ist nicht zwingend vorgeschrieben (fakultativ). Die steuerliche Vertretung (Fiskalvertretung) beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Vertretene im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann. Der Vertretene darf weder im Inland noch in den Gebieten des § 1 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder seine Zweigniederlassung haben.

Als Anwendungsfälle der Fiskalvertretung kommen insbesondere in Betracht:

- steuerfreie Einfuhren, an die sich unmittelbar eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt,
- steuerfreie grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen, sofern der Unternehmer keine Lieferungen oder sonstige Leistungen bezieht, für die er die Vorsteuer abziehen kann.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Die Vorschriften über die Fiskalvertretung sind in den §§ 22a - 22e Umsatzsteuergesetz geregelt.

Zur Fiskalvertretung sind nur die folgenden Personen befugt:

- Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe,
- Spediteure, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten oder bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leisten,
- sonstige gewerbliche Unternehmer, soweit sie in Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten.

Die vorgenannten Speditionsunternehmer und sonstige gewerbliche Unternehmer sind grundsätzlich nur dann zur Fiskalvertretung befugt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes sind.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Fiskalvertreter hat bei dem für seine Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt unter einer für die Fiskalvertretung gesondert erteilten Steuernummer die umsatzsteuerlichen Pflichten sämtlicher durch ihn vertretenen ausländischen

Unternehmer als eigene Pflichten zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene und kann beispielsweise die erforderlichen Anträge im Inland stellen.

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Die zur Fiskalvertretung befugten Personen werden durch Vollmachterteilung durch den Vertretenen zu Fiskalvertretern. Die Vollmacht ist vor der Ausführung von steuerfreien Umsätzen zu erteilen. Sollte sie in einer Fremdsprache ausgestellt sein, ist in begründeten Fällen auf Verlangen der Finanzbehörde eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Der Fiskalvertreter erhält auf Antrag für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Die gesonderte Steuernummer ist von dem Finanzamt zu erteilen, das für die Umsatzbesteuerung des Fiskalvertreeters zuständig ist. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) wird durch das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag erteilt. Unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) tritt er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer auf.

Der Fiskalvertreter hat die allgemeinen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Dabei sind für jeden Vertretenen die vereinbarten Entgelte für die steuerfreien Umsätze gesondert aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen Name und Anschrift der Vertretenen zu erkennen sein.

Der Fiskalvertreter hat unter der gesonderten Steuernummer eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben. Dort fasst er die Besteuerungsgrundlagen für alle von ihm Vertretenen zusammen. Einzelaufstellungen sind nicht erforderlich. Die Frist zur Abgabe der Erklärung richtet sich nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften. Der Fiskalvertreter hat zudem bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Zusammenfassende Meldung beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben. In den Zusammenfassenden Meldungen sind die Bemessungsgrundlagen für alle Vertretenen zusammenzufassen.

Die Rechnung über die Leistung des Vertretenen kann im Fall der Fiskalvertretung sowohl vom Vertretenen als auch vom Fiskalvertreter erteilt werden. In beiden Fällen hat die Rechnung stets folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

- Hinweis auf die Fiskalvertretung,
- Namen und Anschrift des Fiskalvertreeters,
- die dem Fiskalvertreter für diese Zwecke erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Die Fiskalvertretung ist ausgeschlossen, wenn der Vertretene im Inland neben seinen steuerfreien Umsätzen auch steuerpflichtige Umsätze ausführt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertretene steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Des Weiteren ist die Fiskalvertretung ausgeschlossen, wenn der Vertretene für den gleichen Zeitraum einen zulässigen Antrag auf Vorsteuer-Vergütung stellt oder innergemeinschaftliche Erwerbe im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften tätigt, die als besteuert gelten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Vertretene im Inland steuerpflichtige

Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften erbringt, für die die Steuer vom letzten Abnehmer geschuldet wird.

Die Fiskalvertretung ist beendet, wenn dem Fiskalvertreter die Vollmacht durch den Vertretenen entzogen wird oder wenn die zuständige Finanzbehörde die Fiskalvertretung untersagt. Gleiches gilt, wenn der Vertretene, der zunächst einen Fiskalvertreter wirksam bestellt hat, im weiteren Verlauf des Besteuerungszeitraums im Inland steuerpflichtige Umsätze ausführt oder ihm in Rechnung gestellte Vorsteuerbeträge abziehen kann.

Ist die Fiskalvertretung beendet, ist wie folgt bei dem Fiskalvertreter und bei dem im Ausland ansässigen Unternehmer zu verfahren:

Der Fiskalvertreter hat die Beendigung der Fiskalvertretung eines jeden von ihm Vertretenen dem Finanzamt formlos mitzuteilen. Die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Fiskalvertretung getätigten Umsätze sind vom Fiskalvertreter in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr zu erfassen und in die Zusammenfassende Meldung des entsprechenden Zeitraums zu übernehmen. Die allgemeinen Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten sind für die Zeit der Bestellung bis zur Beendigung der Fiskalvertretung von ihm zu erfüllen. Der im Ausland ansässige Unternehmer muss sich nach Beendigung der Fiskalvertretung unter einer eigenen Steuernummer registrieren lassen und ggf. eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragen.

13. WELCHE MAßNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Die Inanspruchnahme eines Fiskalvertreters ist nicht zwingend, daher kann auch nicht gegen Vorschriften verstoßen werden, die etwaige Sanktionen nach sich ziehen.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Eine Bankbürgschaft ist nicht erforderlich, da sich in der Bundesrepublik Deutschland der Anwendungsbereich der Fiskalvertretung auf diejenigen Unternehmer beschränkt, die grundsätzlich keine Zahlungsverpflichtungen oder Erstattungsansprüche gegenüber dem Fiskus haben.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

Bei der Bestellung eines Fiskalvertreters wird nicht zwischen einem in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Unternehmer und einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer differenziert.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Frage 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Siehe Antwort auf Frage 14.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Rechnungsstellung ergeben sich aus den §§ 14 bis 14b UStG, §§ 31 bis 34 UStDV sowie aus den Abschnitten 183 bis 190b UStR.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

In Umsetzung der Ermächtigung von Artikel 221 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG ist der Unternehmer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG bei Ausführung einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit dem Grundstück stets, also auch bei Leistungsausführung an Nichtunternehmer, verpflichtet, eine Rechnung auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG ist der leistende Unternehmer verpflichtet, bei Ausführung einer Lieferung oder sonstigen Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, eine Rechnung auszustellen (Artikel 220 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG). Eine Verpflichtung zur Ausstellung besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfrei ist und den Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG, Artikel 221 Abs. 3 der Richtlinie 2006/112/EG).

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Gemäß § 31 Abs. 5 UStDV kann eine Rechnung berichtigt werden, wenn

- sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a UStG enthält oder
- Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das eindeutig und spezifisch auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Dabei gelten die gleichen formalen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Der leistende Unternehmer ist bei bestehender Rechnungserteilungspflicht verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erteilen.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Bei Verträgen über Dauerschuldverhältnisse ist es ausreichend, wenn sich die nach § 14 Abs. 4, § 14a UStG erforderlichen Angaben aus dem Vertrag ergeben. Es ist nicht erforderlich, dass im Zahlungsbeleg zusätzlich alle Angaben aufgeführt werden.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Eine Rechnung kann von einem in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG bezeichneten Leistungsempfänger ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEZEIGT SEIN?

Die Fälle, in denen zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben ist, sind in § 14a UStG geregelt. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers ist anzugeben, wenn der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG im Inland ausführt und für diese Leistung der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2

Satz 1 schuldet (§ 14a Abs. 1 UStG). Daneben ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben, wenn der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt (§ 14a Abs. 3 UStG). Wird in einer Rechnung über eine Lieferung i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG abgerechnet, ist in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben (§ 14a Abs. 7 UStG).

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Die in der Rechnung anzugebenden Angaben ergeben sich aus § 14 Abs. 4 UStG. Daneben sind die zusätzlichen Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen (§ 14a UStG) zu beachten. Für Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, gilt zusätzlich § 32 UStDV. Für Rechnungen über Kleinbeträge und Fahrausweise gelten Sonderregelungen (§§ 33 und 34 UStDV).

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG müssen bei elektronischer Übermittlung der Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts mindestens durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (SigG) gewährleistet sein.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Nein.

30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Die elektronische Übermittlung einer Rechnung von einem Standard-Telefax zu einem anderen Standard-Telefax ist zugelassen. Voraussetzung für die Anerkennung zum Zwecke des Vorsteuerabzugs ist, dass sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Leistungsempfänger einen Ausdruck der Rechnung in Papierform aufbewahrt. Im Falle,

dass die Rechnung auf Thermopapier ausgedruckt sein sollte, ist eine Konservierung durch Kopie auf Papier erforderlich.

Für die Übermittlung einer Rechnung per E-Mail ist entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich. Entsprechendes gilt für die folgenden Übertragungsformen: Standard-Telefax an Computer/Fax-Server, Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax, Computer-Telefax/Fax-Server an Computer-Telefax/Fax-Server.

Es ist zulässig, Fahrausweise im Online-Verfahren zu erstellen, wenn sichergestellt ist, dass der Fahrausweis erst dann erstellt werden kann, wenn die Belastung auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt ist. Zusätzlich muss der Leistungsempfänger einen Papierausdruck des Fahrausweises aufbewahren.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Nein.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Der im Inland ansässige Unternehmer hat die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Dateien und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, kann der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, im Gebiet von Büsingen und auf der Insel Helgoland aufbewahren. Der nicht im Inland ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort im Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen.

33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.

Bewahrt der inländische Unternehmer die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete auf, hat er dem Finanzamt den Aufbewahrungsort der Rechnungen mitzuteilen (§ 14b Abs. 2 Satz 3 UStG).

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Rechnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer neben der Rechnung auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren (z.B. qualifizierte elektronische Signatur), selbst wenn nach anderen Vorschriften die Gültigkeit dieser Nachweise bereits abgelaufen ist.

Die Rechnungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Wiedergaben auf einem Bildträger (z.B. Mikrofilm) oder auf anderen Datenträgern (z.B. Magnetband, Diskette, CD-Rom) aufbewahrt werden (vgl. § 147 Abs. 2 AO).

Das bei der Aufbewahrung angewandte Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 1. Februar 1984 (BStBl I S. 155) und den diesem Schreiben beigelegten „Mikrofilm-Grundsätzen“ sowie den „Grundsätzen DV-gestützter Buchführungssysteme - GoBS -“ (Anlage zum BMF-Schreiben vom 7. November 1995 - BStBl I S. 738), entsprechen. Unter dieser Voraussetzung können die Originale der Rechnungen grundsätzlich vernichtet werden.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Nein.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Für Rechnungen über Kleinbeträge und für Fahrausweise als Rechnungen gelten vereinfachte Rechnungsstellungsverfahren.

Bei Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 150 EUR (ab dem 1. Januar 2007) sind gemäß § 33 UStDV nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und

- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Fahrausweise, die als Rechnungen gelten, müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt (§ 31 Abs. 2 UStDV ist entsprechend anzuwenden),
- das Ausstellungsdatum,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe, und
- den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG unterliegt, oder im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 UStG einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung im Luftverkehr.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Grundsätzlich ist jeder als Unternehmer geführte Steuerpflichtige verpflichtet, periodische MwSt-Erklärungen („Umsatzsteuer-Voranmeldung“), in denen er die Vorauszahlungen selbst zu berechnen hat, sowie eine MwSt-Erklärung für das gesamte Kalenderjahr („Umsatzsteuererklärung“) abzugeben.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig. Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 EUR, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien. Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum innerhalb bestimmter Antragsfristen wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7 500 EUR ergibt.

Nimmt der Unternehmer seine Tätigkeit neu auf, ist er verpflichtet, im laufenden und im folgenden Kalenderjahr seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich zu übermitteln. Erst ab dem zweiten Kalenderjahr nach Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gelten für ihn die zuvor genannten Ausführungen.

Neben den Umsatzsteuer-Voranmeldungen hat der Unternehmer für das gesamte Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Diese ist bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Ist die Steuer aufgrund der Umsatzsteuererklärung höher als die Vorauszahlungen oder wurden keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben, ist die ausstehende Steuer innerhalb eines Monats nach Eingang beim Finanzamt zu zahlen. Ein sich möglicherweise ergebender Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgezahlt.

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEGEBENEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)

Rückzahlungen von MwSt-Überschüssen erfolgen nur unbar. Die Angabe der Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC ist daher stets erforderlich. Steuererstattungen mit IBAN und BIC sind innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz gehören.

Besondere Fristen für die Rückzahlung bestehen nicht.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Nein. Grundsätzlich müssen alle Unternehmen MwSt-Erklärungen abgeben. Zu den Erleichterungen in Abhängigkeit von der Höhe der Steuer siehe Antwort auf Frage 39.

42. GIBT ES IN IHREM MITGLIEDSTAAT VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,

- dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 EUR betragen hat oder
- der von der Verpflichtung zur Buchführung und Durchführung regelmäßiger Abschlüsse auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen befreit ist, oder
- soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs bewirkt,

die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet.

Erstreckt sich die Befreiung von der Verpflichtung zur Buchführung und Durchführung regelmäßiger Abschlüsse auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und beträgt der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 500.000 EUR, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuern nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der

Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben.

Die Anwendung der Umsatzgrenze von 500.000 EUR ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2011 beschränkt. Ab dem 1. Januar 2012 gilt voraussichtlich ein Betrag von 250.000 EUR.

Siehe auch die Antworten zu den Fragen 51 und 52.

ZUSAMMENFASSEND E MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSEND E MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet bestimmte steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, oder Lieferungen im Sinne des sog. Dreiecksgeschäfte ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit, kann er die Zusammenfassende Meldung bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet bestimmte steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, im vorangegangenen Kalenderjahr 15 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.

Auf Grund der anstehenden Umsetzung der Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen werden voraussichtlich in der zweiten Hälfte des

Jahres 2010 in dem Bereich rechtliche Änderungen insbesondere bei den Abgabefristen eintreten.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Ja, die Schwellenwerte dafür betragen 200.000 EUR und 15.000 EUR.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr können auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Grundlage für die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV).

Das Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen, genannt „ELSTER“, wird auf der Internetseite www.elster.de ausführlich beschrieben.

ELSTER-Formulare für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen können heruntergeladen werden.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Zusammenfassende Meldungen müssen grundsätzlich auf elektronischem Wege abgegeben werden. Grundlage für die elektronische Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV).

Zur elektronischen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldungen bedarf es einer sogenannten „Teilnehmererklärung“ durch den Unternehmer. Diese ist beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Nach Abgabe der Teilnehmererklärung erhält der Unternehmer vom Bundeszentralamt für Steuern auf dem Postweg eine

Registriernummer. Die Registriernummer ist bei der Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen auf elektronischem Wege im Formular anzugeben.

Für die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldungen werden keine zusätzlichen Anforderungen an die Hardwarekomponenten gestellt. Es müssen jedoch die folgenden Softwarekomponenten - die kostenlos zur Verfügung stehen - auf dem System installiert sein:

- Java Laufzeitumgebung (Java Runtime Environment) in der Version 1.4.2.,
- Adobe/Acrobat Reader Version 5.05 oder höher,
- ElsterOnlineManager_Light (EOM).

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Gemäß § 13a Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 UStG gelten für die Einfuhrumsatzsteuer die Vorschriften für Zölle sinngemäß, mit der Folge, dass bei der Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr der Zollanmelder auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer wird.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Die Vorschriften des Zollrechts greifen gemäß § 21 Abs. 2 UStG auch bei der Erklärung sowie der Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer. So gilt die Zollanmeldung auch als Erklärung für die Einfuhrumsatzsteuer. Hinsichtlich der Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer werden folgende zollrechtliche Regelungen angewendet:

Die festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer ist grundsätzlich sofort zu entrichten (Artikel 222 und 223 VO (EWG) Nr. 2913/92). Bei gewerblichen Einfuhren kann nach Mitteilung des Abgabebetrages eine Zahlungsfrist von bis zu zehn Tagen eingeräumt werden. Weitere Zahlungserleichterung ist der antragsgebundene laufende Zahlungsaufschub (Art. 226 Buchst. b) ff. VO (EWG) Nr. 2913/92). In diesem Fall werden alle Einfuhren eines Monats zusammengefasst und die Zahlung der zusammengefassten Beträge an Einfuhrumsatzsteuer erfolgt erst zum 16. des Folgemonats an die Bundeskasse Trier.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Nein.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Eine Pauschalregelung gibt es für Land- und Forstwirte.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Bestimmte Gruppen von Unternehmern, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 61 356 EUR betragen hat, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal im Wege eines bestimmten Prozentsatzes vom maßgeblichen Umsatz ermitteln (Durchschnittssätze). Die Anwendung dieser Methode darf jedoch nicht zu einer Steuer führen, die wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung dieser Methode ergeben würde.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die Formulare liegen nur in deutscher Sprache vor.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Die Vorsteuerbeträge, die auf Repräsentationsaufwendungen entfallen, für die auch ein ertragsteuerliches Abzugsverbot gilt, oder im Zusammenhang mit Kosten der privaten Lebensführung stehen, sind nicht abzugsfähig (§ 15 Abs. 1a UStG). Gleiches gilt für Umzugskosten aus Anlass eines Wohnungswechsels.

Vom Abzug ausgeschlossen sind Vorsteuerbeträge aus der Lieferung, der Einfuhr oder dem innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Entfällt